



Mag. Zl. – PL 34/406/2021

Klagenfurt am Wörthersee, 30. Dezember 2021

**LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee**

**Änderung des Teilbebauungsplanes vom 23.6.2015 im Bereich Feldkirchner Straße 84/Grete-Bittner-Straße für die Grundstücke Nr. 684/1 und 687/1, KG St. Martin**

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 30. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung, LGBl. Nr. 3/2000, wird verordnet:

### **Artikel I**

Für die durch die Grundstücke Nr. 684/1 und 687/1, KG St. Martin, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 2000 m<sup>2</sup> betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung für die Grundstücke Nr. 684/1 und 687/1 beträgt GFZ max. = 1,4
3. Als Bauweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 3 Vollgeschoßen festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung).
5. Maximale Bauhöhe (Traufhöhe) = + 11,50 Meter über Niveau der Feldkirchner Straße.
6. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt. Über diese Baulinien dürfen Nebengebäude, Garagen, Verbindungsstege und Tiefgarageneinhausungen bis zur Grundstücksgrenze heranragen.
7. Für den Freiraum (Grst. Nr. 687/1) östlich des Feuerbaches, ist ein Landschaftsplan zu entwickeln.
8. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem vorgelagerten öffentlichen Gut der Feldkirchner Straße und Grete-Bittner-Straße und ist zeichnerisch dargestellt.
9. Art der Nutzung: Dienstleistungen aus dem Medizinbereich
10. Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

### **Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 22.9.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:

